

Beschluss des Landrats vom 28.08.2025

Nr. 1235

7. Begnadigungsgesuch 2025/167; Protokoll: gs

Die Petitionskommission behandelt, wie es der Name sagt, die an den Landrat gerichteten Petitionen, so der Vizepräsident der Kommission, **Heinz Lerf** (FDP). Sie prüft aber auch die doch zahlreich überwiesenen Einbürgerungsgesuche von ausländischen Staatsangehöriger für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Landrat. Sehr selten prüft sie Begnadigungsgesuche und spricht Empfehlungen an den Landrat aus. Ein solches Gesuch liegt heute wieder einmal vor. Am 16. April 2025 hat der Gesuchsteller ein Begnadigungsgesuch mit Beilagen von insgesamt 104 Seiten an die Petitionskommission eingereicht. Er bittet den Landrat im Schreiben, einerseits seine Strafe und andererseits sämtliche Gerichts- und Verfahrenskosten zu erlassen. Er begründet sein Gesuch damit, dass er die Tat nicht begangen habe; dass das Strafverfahren sehr lange gedauert habe – und dass die Strafe übermässig hart für ihn sei. Auch seien die Verfahrenskosten sehr hoch – und das würde ihn hart treffen.

Der Gesuchsteller macht geltend, dass er in seiner Kindheit und Jugend durch staatliches Handeln tiefe seelische Verletzungen und Enttäuschungen erlitten habe – Stichwort Verdingkind. Die Petitionskommission hat sich an der Sitzung vom 27. Mai 2025 mit dem Begnadigungsgesuch befasst. Unterstützt wurde sie dabei von ihrer juristischen Beraterin. Die Petitionskommission hat beschlossen, auf das Gesuch einzutreten.

Der Gesuchsteller wurde mit Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft im Januar 2023 wegen Versuchs der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer Geldstrafe mit bedingtem Strafvollzug verurteilt; dies mit einer Probezeit von zwei Jahren. Er hat das Urteil nicht akzeptiert und die nächste Gerichtsinstanz angerufen. Das Kantonsgericht hat aber die Verurteilung bestätigt – und auch das Bundesgericht hat eine Beschwerde vom 20. März 2025 abgewiesen, soweit es darauf eintreten konnte.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 hat die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug der Sicherheitsdirektion zum Begnadigungsgesuch Stellung genommen. Sie hat erklärt, dass bei einer Begnadigung auf den Vollzug einer Strafe verzichtet würde. Der Gesuchsteller sei aber zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden. Es liegt somit keine Strafe vor, die man vollziehen kann. Somit entfalle auch die Möglichkeit einer Begnadigung. Auf das Gesuch sei darum nicht einzutreten. Die Petitionskommission hat die Empfehlung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug auf Nicht-Eintreten zur Kenntnis genommen. Sie ist hingegen zum Schluss gekommen, dass die formelle Voraussetzung für das Eintreten durchaus vorliegen würde. Die Petitionskommission anerkennt auch, dass der Gesuchsteller eine schwierige Kindheit und Jugend erlebt und durchlebt hat. Das Begnadigungsrecht wird gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung durch den Landrat ausgeübt. Das Kantonsparlament kann strafrechtlich rechtskräftig verurteilte Personen begnadigen; damit wird der Vollzug der Strafe ganz oder teilweise erlassen oder in eine mildere Vollzugsform umgewandelt. Ein Recht auf Begnadigung besteht aber nicht.

Im jetzigen Fall wurde der Gesuchsteller zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt; das heisst, er muss die Geldstrafe nicht zahlen, wenn er in der Bewährungsfrist nicht erneut straffällig wird. Deshalb fehlt auch eine wesentliche Voraussetzung für eine Begnadigung, nämlich eine vollstreckbare Strafe. Das Gesuch ist folglich abzuweisen. In Sachen Verfahrenskosten stellt die Kommission fest, dass nur die Strafe Gegenstand eines Begnadigungsgesuches sein kann. Die Nebenfolgen des Urteils, namentlich Gerichts- und Verfahrenskosten, sind vom Begnadigungsverfahren ausgeschlossen. Es fällt somit auch nicht in die Kompetenz des Landrats als Begnadigungsbehörde, über den Erlass der Kosten zu entscheiden. Der Gesuchsteller kann aber bei den zuständigen

Gerichten ein Gesuch um die Stundung oder den Erlass der Kosten stellen.

Mit 7:0 Stimmen beantragen die Mitglieder der Petitionskommission dem Landrat, das Begnadigungsgesuch abzulehnen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

://: Mit 78:0 Stimmen bei 1 Enthaltung wird das Begnadigungsgesuch abgelehnt.
